

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 04.09.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 04.09.2019

Im Auftrag

Berit Spiegel



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Gemeinde Sylt Satzung über den Erlass der Veränderungssperre

**für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 137 „Nördliche
Innenstadt“ im Ortsteil Westerland**

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Sitzung am 13.08.2018 den Aufstellungsbeschluss für den **Bebauungsplan Nr. 137 für das Gebiet nördlich der Strandstraße, östlich der Dr. Nicolas-Straße und des Geh- und Radweges, südlich der Johann-Möller-Straße sowie westlich der Norderstraße im Ortsteil Westerland.** Zur Sicherung dieser Planung wird auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Schleswig Holstein vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVBl. S. 6) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **15.08.2019** die Satzung der Veränderungssperre für den vorgenannten Bebauungsplan Nr. 137 und dessen o.g. Geltungsbereich erlassen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht. Die Veränderungssperre tritt mit bewirkter Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können die o.g. Satzung von diesem Tage an in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich ist die Satzung im Internet unter <http://www.grips-sylt.info/> eingestellt.

Hingewiesen wird:

auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und des Abs. 3 Satz 1 BauGB über die Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche nach § 18 Abs. 1 BauGB; danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 und § 44 Abs. 4. BauGB). Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 03.09.2019

Gemeinde Sylt
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel